

# Wandlung

**Beitrag von „dreyer-bande“ vom 22. November 2006 um 15:24**

Hallo,

ich weiß nicht, warum hier immer wieder VW ins Spiel gebracht wird.

Es ist und bleibt eine Rückabwicklung des Kaufvertrages!

Dieser Vertrag wird im allgemeinen zwischen Käufer (Halter) und Verkäufer (Händler) abgeschlossen.

Die Bedingungen im Kaufauftrag geben bei einer Rückabwicklung die Nutzungsentschädigung mit 0,67 % je angefangene 1000km Fahrleistung an.

Dieser dann mit der Lieferung rechtsgültige Vertrag kann auch nur so aufgehoben werden.

VW gibt an den Händler lediglich eine Empfehlung zur Rückabwicklung des Kaufvertrages und zahlt evtl. einen Wertausgleich an den Händler. Selbstverständlich unter Berücksichtigung der gezahlten Verkaufsprovision.

Die nach dem Schuldrecht zu erstattenden Zinsen auf den Kaufpreis ist dann eine Abrechnungsgeschichte zwischen VW und seinem Händler, da VW letztendlich den Kaufpreis erhalten hat.

Bei Großabnehmerverträgen und Leasingfahrzeugen läuft das Verfahren einen anderen Weg, führt aber letztendlich zum gleichen Ergebnis.

Eine Nutzungsentschädigung unterhalb der 0,67 % obliegt dem Verhandlungsgeschick des Käufers mit dem Händler oder der juristischen Durchsetzbarkeit.

Dies gilt auch für sogenannte Wertverbesserung am Fahrzeug, die nachträglich, also nach Auslieferung, vom Halter vorgenommen wurden. Rückbau oder Wertausgleich?

Das oft zitierte OLG Urteil aus Karlsruhe ist auf den Einzelfall bezogen und kann nicht pauschaliert für alle Rückabwicklungsfälle herangezogen werden.

Dies sind zumindest meine persönlichen Erfahrungen aus der Rückabwicklung und das Verfahren entspricht auch meinem Rechtsempfinden.

Gruß